Gemeinde Landquart

B O T S C H A F T

ZUR

URNENABSTIMMUNG

18. Oktober 2015

BETREFFEND

- **Jahresrechnungen 2014 der Gemeinde sowie der Industriellen Betriebe Landquart** (Gemeindeversammlung ist abschliessend zuständig)
- **Verkauf Stockwerkeigentumsanteil am Aufnahmegebäude Bahnhof Landquart** (Gemeindeversammlung ist abschliessend zuständig)
- **Vorberaten der Statuten der Region Landquart zuhanden der Urnenabstimmung**

Gemeindeversammlung Landquart vom
Donnerstag, 25. Juni 2015,
20:15 Uhr, Forum im Ried, Landquart

BERICHT DES GEMEINDEVORSTANDES ZUR RECHNUNG 2014

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen eine Kurzfassung der Rechnung 2014. Die Beratung und Verabschiedung findet anlässlich der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. Juni 2015, im Forum im Ried statt.

Das Jahresergebnis 2014 der Gemeinde Landquart ist erfreulich und nach bereits zwei sehr guten Geschäftsjahren das erfolgreichste Jahr seit der Fusion im Jahre 2012. Die Laufende Rechnung schließt rund 4.8 Millionen Franken besser ab als budgetiert. Vor allem einige Ertragspositionen, aber auch Ausgabenminderungen infolge Sparverhalten, haben zum guten Ergebnis beigetragen. Besonders erfreulich zeigt sich der Steuerertrag, der wie aufgrund des Vorjahres erwartet, deutlich über dem Budget aber auch nochmals klar über dem Vorjahresergebnis liegt. Zudem konnte durch den Verkauf einer Parzelle im Dorfkern Igis ein einmaliger Buchgewinn von gut Fr. 0.5 Mio. erzielt werden.

Die Ausgaben konnten gesamthaft mehrheitlich innerhalb der Budgetwerte gehalten werden, obwohl diverse Nachtragskredite vom Gemeindevorstand gesprochen wurden.

Ein vollständiges Exemplar der Jahresrechnung 2014 können Sie bei der Finanzabteilung bestellen (Tel. 081 307 36 46 / E-Mail: finanzen@landquart.ch). Unter www.landquart.ch können Sie die Rechnung als PDF-Datei herunterladen.

A. RECHNUNG DER GEMEINDE

Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Voranschlag beträgt rund CHF 4.8 Millionen. Vom effektiven Ertragsüberschuss von CHF 3'200'201.47 wurden CHF 3‘081‘086.73 für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet und der ausgewiesene Ertragsüberschuss von CHF 119‘114.74 dem Eigenkapital zugewiesen, welches neu CHF 8.5 Mio. beträgt.

Die Rechnung 2014 weist folgende Eckdaten aus: (Werte in CHF)

- Ausgewiesener Überschuss Laufende Rechnung: 119‘114.74 (Budget: - 1.656 Mio.)
- Ertragsüberschuss effektiv 3.200 Mio. vor zusätzlichen Abschreibungen
- Zusätzliche Abschreibungen 3.081 Mio.
- Cash-Flow 5.572 Mio. (Budget 0.641 Mio.)
- Nettosteuerertrag 22.1 Mio. (Budget 20.1 Mio.)
- Personalkosten 14.992 Mio. (Budget 15.107 Mio.)
- Passivzinsen von total 0.936 Mio. (Budget 0.980 Mio.)
- Gesamtaufwand 35.775 Mio. (Budget 34.327 Mio.)
- Gesamtertrag 35.895 Mio. (Budget 32.671 Mio.)
- Nettoinvestitionen 2.343 Mio. bzw. Selbstfinanzierungsgrad von über 100%
- Bilanzsumme 58.34 Mio. (Vorjahr 61.05 Mio.)
- Eigenkapital 8.500 Mio. (Vorjahr 8.381)

Ergebnisse/Kennzahlen	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
LAUFENDE RECHNUNG	**35'775'436**	**35'894'551**	**34'326'900**	**32'671'100**	**34'335'138**	**34'335'138**
Aufwandüberschuss		**-**		**1'655'800**		**-**
Ertragsüberschuss	**119'115**				**-**	
INVESTITIONSRECHNUNG	**2'470'812**	**128'129**	**4'036'000**	**269'600**	**2'676'196**	**654'373**
Zunahme der Nettoinvestitionen		**2'342'683**		**3'766'400**		**2'021'823**
FINANZIERUNG						
Zunahme der Nettoinvestitionen	**2'342'683**		**3'766'400**		**2'021'823**	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (ohne Bilanzbereinigung)		**5'003'308**		**2'225'000**		**4'360'403**
Aufwand-/Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		**119'115**	**1'655'800**		**-**	
Finanzierungsfehlbetrag		**-**		**3'197'200**		**-**
Finanzierungsüberschuss	**2'779'740**		**-**		**2'338'580**	
KAPITALVERÄNDERUNG						
Finanzierungsfehlbetrag	**-**		**3'197'200**		**-**	
Finanzierungsüberschuss		**2'779'740**		**-**		**2'338'580**
Passivierungen	**5'131'437**		**2'494'600**		**5'014'776**	
Aktivierungen		**2'470'812**		**4'036'000**		**2'676'196**
Zunahme des Kapitals	**119'115**		**-**		**-**	
Abnahme des Kapitals		**-**		**1'655'800**		**-**
CASH-FLOW (Selbstfinanzierte Mittel)						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**+ 5'003'308**		**+ 2'225'000**		**+ 4'360'403**	
Vorschlag/Defizit Laufende Rechnung	**+ 119'115**		**- 1'655'800**		**-**	
Einlage in Spezialfinanzierungen	**+ 461'428**		**+ 171'800**		**+ 49'169**	
Entnahme aus Spezialfinanzierungen	**- 11'733**		**- 100'000**		**- 781'881**	
Cash-Flow	**5'572'118**		**641'000**		**3'627'691**	
KENNZAHLEN						
Selbstfinanzierungsgrad (gut: 100%, mittelfristig vertretbar: 70-80%)	**> 100%**		**17%**		**> 100%**	
Selbstfinanzierungsanteil (gut: über 20%, vertretbar: 10-20%)	**16.91%**		**2.14%**		**11.68%**	
Zinsbelastungsanteil (gut: unter 5%, kritisch: über 9%)	**0%**		**0.29%**		**0.15%**	
Kapitaldienstanteil (gering: < 5%, hoch: über 15%)	**5.72%**		**7.71%**		**9.89%**	
Bruttoverschuldungsanteil (nur Rechnung) (gut: 50-100%, mittel: 100-150%, kritisch: über 200%)	**139%**		**-**		**149%**	
Investitionsanteil (stark: 20-30%, mittel: 10-20%, schwach: < 10%)	**8.1%**		**12.1%**		**8.9%**	

Zahlen in Klammern = Richtwerte

Steuern

Die folgende Darstellung gibt Aufschluss über die Bruttosteuererträge, im Vergleich zum Budget und der Vorjahresrechnung, in den verschiedenen Kategorien:

in Mio. CHF	Rechnung 2014	Budget 2014	Rechnung 2013	Abweich. vom Budget 2014 in CHF
Einkommens-/Vermögenssteuern natürlicher Personen	15.726	14.020	14.869	+ 1'706'000
Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen	2.554	2.600	2.352	- 46'000
Liegenschaftssteuern	1.767	1.760	1.769	+ 7'000
Grundstückgewinnsteuern	0.357	0.500	0.355	- 143'000
Handänderungssteuern	1.694	1.300	1.690	+ 394'000
Erbschafts-/Schenkungssteuern	0.095	0.050	0.030	+ 45'000
übrige Steuern (Hundest./Gästetaxen)	0.064	0.056	0.054	+ 8'000
Total	22.257	20.286	21.119	+ 1'971'000

Investitionsrechnung

Jahr in Mio. CHF	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen	Selbstfinanzierungsgrad %
2014	2.471	0.128	2.343	> 100
2013	2.676	0.654	2.022	> 100
2012	3.035	0.846	2.189	> 100
2011	5.924	1.269	4.655	25
2010	5.215	1.357	3.858	> 100
2009	3.212	0.544	2.668	> 100
2008	3.258	0.875	2.383	> 100
2007	2.779	0.003	2.776	> 100
2006	6.062	0.554	5.508	79
2005	4.200	0.350	3.850	> 100
Durchschnitt pro Jahr	3.883	0.658	3.225	> 100
Total 2005 – 2014	38.832	6.580	32.252	-/-

Bestandesrechnung

Die Bilanzsumme von neu rund CHF 58.3 Mio. hat sich aufgrund des Verkaufs von Stockwerkeigentum in der Liegenschaft Krone in Igis sowie den größeren Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 2.7 Mio. reduziert. Das Eigenkapital beträgt nach Zuweisung des Ertragsüberschusses neu CHF 8.5 Mio. Die Darlehensschulden (Fremdkapital) belaufen sich, nach Auflösung des Darlehens der Bürgergemeinde, auf neuen CHF 43.5 Mio.

Schlussbemerkungen

Günstige Rahmenbedingungen, wie tiefe Zinssätze für Fremdkapital und praktisch keine Teuerung, haben sich auch im Jahr 2014 wieder positiv auf die Rechnung ausgewirkt, ebenso die steigenden Steuereinnahmen. Dank guten Rechnungsabschlüssen in den letzten Jahren konnten die Buchwerte beim Verwaltungsvermögen durch zusätzliche Abschreibungen reduziert werden, was sich im Bereich der Laufenden Rechnung entlastend auf die künftigen Rechnungsergebnisse auswirken wird.

Durch die Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2 per 01. Januar 2016 müssen die bestehenden Buchwerte des Verwaltungsvermögens linear abgeschrieben werden. Je tiefer diese Werte per Bilanzstichtag 31.12.2015 sind, desto niedriger fällt die entsprechende Belastung für die Erfolgsrechnungen ab 2016 aus.

Das Rechnungsergebnis 2014 ist erfreulich, umso mehr als dass es die Fortführung einer positiven Entwicklung der Gemeindefinanzen der letzten Jahre unterstreicht. Durch größere anstehende Investitionen im Bereich Bildung (Erweiterung Schulanlage Igis) sowie der Straßen und Feldwege werden auch inskünftig weitere Belastungen für deren Finanzierung und Verzinsung auf die Gemeinde zukommen. Es ist deshalb weiterhin mit dem Grundsatz der Sparsamkeit zu planen.

Igis, im Mai 2015 **GEMEINDEVORSTAND LANDQUART**

B. RECHNUNG DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE LANDQUART (IBL)

Allgemeines

Die Industriellen Betriebe Landquart (IBL) sind seit dem 1. Januar 2000 eine selbständige Firma mit eigener Rechtspersönlichkeit, Organisation und Rechnungslegung. Sie ist im Handelsregister eingetragen. Eigentümerin ist die Politische Gemeinde Landquart.

Die IBL zeichnet für die Ver- und Entsorgung in der Gemeinde Landquart verantwortlich. Versorgt wird die Gemeinde mit Wasser, Erdgas und über das Kabelnetz mit Radio, TV, Internet und Telefon. Entsorgt werden Abwasser und Abfall.

Nach Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe Landquart ist das Budget und die Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 28 der Gemeindeverfassung, zu genehmigen. In diesem Sinne unterbreiten wir Ihnen die Rechnung 2014 zur Genehmigung.

Laufende Rechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem effektiven Ertragsüberschuss von CHF 595'342.75 (Vorjahr CHF 601'419) ab, also um rund CHF 250'000 besser als budgetiert. Es handelt sich um ein sehr gutes Rechnungsergebnis. Ausgewiesen werden noch CHF 95'342.75. Der Rest wurde für zusätzliche Abschreibungen auf den Werkanlagen verwendet.

Der Gesamtumsatz der Laufenden Rechnung liegt bei den Ausgaben um rund CHF 100'000 über dem Budget. Die Abschreibungen auf den Werksanlagen sind ebenfalls um rund CHF 430'000 höher ausgefallen. Die Einnahmen liegen rund CHF 150'000 unter dem Budget.

Die Finanzkosten werden zusammen für alle Abteilungen ausgewiesen und liegen - ausser die Abschreibungen - auf Budgethöhe. Der Cash-Flow beträgt CHF 861'941 (Vorjahr CHF 863'148) und übersteigt damit das Budget bei weitem.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 485'000 aus. Dies bei Bruttoinvestitionen von CHF 2.161 Mio. In die Wasserversorgung und in die Abwasseranlagen mussten wiederholt hohe Beträge investiert werden. Bei den Abwasseranlagen ist die zweitletzte Tranche an Baubeiträgen für Kläranlagen an den Abwasserverband Landquart angefallen. Auf der Einnahmenseite bei den Anschlussgebühren konnten durch die hohe Bautätigkeit erneut sehr gute Ergebnisse erzielt werden.

Bestandesrechnung

Die Bilanzsumme liegt mit CHF 7.967 Mio. knapp CHF 1.4 Mio. über dem Vorjahreswert. Die Werkanlagen stehen mit noch CHF 2.385 Mio. zu Buche. Das Eigenkapital ist um CHF 95'342.75 auf CHF 2.397 Mio. angewachsen. Die langfristigen Darlehensschulden bleiben unverändert bei CHF 3.0 Mio. stehen.

Schlussbemerkungen

Dank günstiger Ertragslage der Abteilungen Kommunikationsnetz und Erdgasversorgung ist das Jahresergebnis der IBL wieder sehr gut ausgefallen. Die Anschlussbeiträge in der Investitionsrechnung sind - entgegen den Erwartungen - sehr hoch ausgefallen. Im Ortsteil Mastrils mussten die Wasserversorgungsanlagen weiter ausgebaut und angepasst werden, was auch in den nächsten Jahren entsprechende Investitions- und Folgekosten verursachen wird. Auch auf dem übrigen Gemeindegebiet ist künftig mit hohen Investitionen in diesem Bereich zu rechnen. Dazu gehören eine neue Grundwasserversorgung und der Ersatz der über 100-jährigen Hauptleitung von Seewis-Pardisla bis nach Landquart.

Die Strategie der IBL wird laufend überprüft und wo nötig werden entsprechende Massnahmen eingeleitet. Oberstes Ziel der IBL bleibt nach wie vor, der Einwohnerschaft und den Betrieben eine sichere Versorgung von hoher Qualität und eine saubere Entsorgung zu gewährleisten, beides zu möglichst günstigen Preisen.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Igis, im Mai 2015

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an die Gemeindeversammlung der Gemeinde Landquart

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben wir die Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie die Tätigkeiten der gesamten Verwaltung und Behörden für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in den Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falschen Angaben in der Gemeinderechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart. Wir sind der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für ein Prüfungsurteil bilden. Bei der Prüfung der Tätigkeiten der gesamten Verwaltung und Behörden wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für gesetzeskonforme Tätigkeiten gegeben sind.

Prüfungsurteil
Im Sinne von Art. 45 Abs. 3 der Gemeindeverfassung hat die GPK die rechnerische Überprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart an die BDO AG, Chur, übertragen. Die fachkundige und unabhängige externe Revisionsgesellschaft hat uns am 07. Mai 2015 folgendes Prüfungsergebnis mitgeteilt: "Nach unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften."
Aufgrund der Prüfungsresultate der externen Revisionsstelle und gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnungen der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie die Tätigkeiten der gesamten Verwaltung und Behörden für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Antrag
Aufgrund der Prüfungstätigkeit stellen wir den Antrag, die Jahresrechnungen 2014 der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart zu genehmigen.

Dank
Wir danken dem Gemeindevorstand, den Mitarbeitenden der Gemeinde Landquart und der Industriellen Betriebe Landquart für die pflichtbewusste Erfüllung ihrer Aufgaben.

Landquart, 20. Mai 2015

Geschäftsprüfungskommission
der Gemeinde Landquart

Thomas Vetter | Marco Ghielmetti | Lorenz Felix

Verkauf Stockwerkeigentumseinheiten im Aufnahmegebäude Bahnhof Landquart

Ausgangslage:
Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn AG hat Vertreter der Gemeindebehörden im Oktober 2002 darüber orientiert, dass die Bahn an Stelle des bereits bewilligten Projektes für den Neubau des Bahnhof Landquart im heutigen Bahnhofbuffet ein Railcontrollcenter mit Fahrkartenschalter, Kiosk und Imbiss-Stube einrichten wolle. Dies, nachdem für das neue Bahnhofprojekt weder Mieter noch Investoren gefunden werden konnten. Die Bahn könne den Bahnhof alleine nicht ohne finanzielles Risiko realisieren.

Diese für die Gemeinde Landquart nicht gerade erfreuliche Ausgangslage hat den Gemeindevorstand an der Sitzung vom 14. November 2002 dazu bewogen, über eine Beteiligung der Gemeinde nachzudenken. Am Eingangstor zum Kanton Graubünden, aber auch für die Gemeinde war für den Gemeindevorstand ein ansprechendes Aufnahmegebäude ein Gebot der Stunde und ein Muss. Anlässlich einer ersten Besprechung mit der RhB wurde die Idee diskutiert, dass die Gemeinde ein Stockwerk ins Eigentum übernimmt und dieses an Dritte vermietet. Die RhB selbst hätte Bedarf für das Parterre, Kellerräume und eine weitere Etage. Bereits am 28. November 2002 hat sich der Gemeindevorstand mit Finanzierungsvarianten, welche von Investitionen zwischen 2,0 und 2,5 Mio. Franken ausgegangen sind, befasst. Darin enthalten war der Erwerb eines Stockwerks und allenfalls von Parkplätzen. Einmal wurden Eigenmittel aus dem Verkauf der Parzellen an der Luxwiesenstrasse einbezogen. Sowohl mit oder ohne diese Eigenmittel konnte die Gemeinde die Investition mit einem Nettoertrag finanzieren. Die Investition würde Finanzvermögen bilden, könnte zum Verkehrswert bilanziert und müsste nicht linear abgeschrieben werden. Die Laufende Rechnung der Gemeinde würde dadurch nicht belastet und es könnte mit Mieterträgen gerechnet werden. Nachdem dem Gemeindevorstand Zusagen von Mietern vorlagen, hat er sich entschlossen, das gesamte zweite Stockwerk zu den Erstellungskosten ins Eigentum zu übernehmen.

Am 23. August 2005 hat die Politische Gemeinde 294/1000 Stockwerkeigentum am Grundstück 1938-3 am Bahnhof Landquart erworben. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 2'468'300.-- festgesetzt. Der Gemeindevorstand hatte die Räumlichkeiten jedoch bereits seit 01. Oktober 2004 vermietet. Jährlich nimmt sie zurzeit rund Fr. 120'000.-- an Mieten ein.

Im Januar 2013 hat die Rhätische Bahn AG ein Kaufinteresse für den Stockwerkeigentumsanteil der Gemeinde bekundet. Mittelfristig ist die Bahn auf mehr Platz angewiesen und möchte die Fläche für eigene Bedürfnisse nutzen. Im Februar 2013 hat der Gemeindevorstand beschlossen, mit der Rhätischen Bahn AG Verhandlungen über den Verkauf des Stockwerkeigentums aufzunehmen. Der Gemeindevorstand hat die Ansicht vertreten, dass es nicht unbedingt Aufgabe der Gemeinde sei, Liegenschaften zu vermieten. Das Ziel, im Ortsteil Landquart einen ansprechenden Bahnhof zu erstellen, hatte der Gemeindevorstand erreicht. Im Januar 2015 hat der Gemeindevorstand dann beschlossen, die Stockwerkeinheit an die Rhätische Bahn AG zu verkaufen. Alle Mieter können bis auf weiteres in der Liegenschaft verbleiben. Die Mietverträge werden von der Rhätischen Bahn AG übernommen. Lediglich das Grundbuchamt wird auf den 01. Dezember 2015 ins Business-Center am Bahnhofplatz umziehen.

Um eine Grundlage zu erhalten, haben beide Parteien einer neutralen Schätzung der Stockwerkeigentumseinheit zugestimmt. In einem Letter of Intent haben sich die beiden Parteien dann auf einen Kaufpreis von 2,25 Mio. Franken geeinigt. Auf dieser Ausgangslage wurde das Grundbuchamt beauftragt, die notwendigen Verträge auszuarbeiten. Am 01. April 2015 hat der Gemeindevorstand die Verträge genehmigt. Innerhalb des Vorstandes war nicht klar, welche Instanz schliesslich den Verkauf genehmigen müsste.

Der Gemeindevorstand hat sich entschlossen, den Verkauf der Stockwerkeigentumseinheit der Gemeindeversammlung vorzulegen. Gemäss Artikel 29 der Gemeindeverfassung entscheidet die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 23 über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über 1,0 Mio. Franken bis 4,0 Mio. Franken, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass ein Verkauf des Stockwerkeigentums an die Rhätische Bahn AG richtig ist. Damit kann die Bahn ihre Bedürfnisse in der Gemeinde Landquart für die nächsten Jahre sicherstellen. Der Gemeindevorstand hat das Ziel aus dem Jahr 2002, ein würdiges Aufnahmegebäude am Standort Landquart zu haben, erreicht.

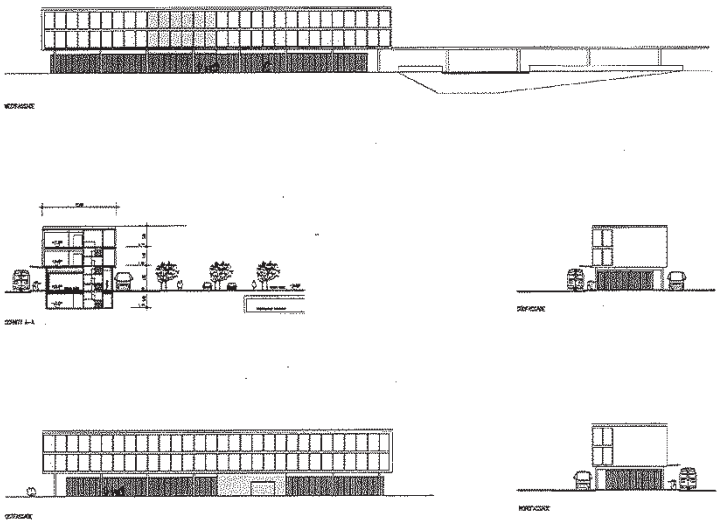

Schlussbemerkungen und Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2015 dem Verkauf der Stockwerkeigentumseinheit im Aufnahmegebäude Bahhof Landquart zum Preis von 2,25 Mio. Franken an die Rhätische Bahn AG zuzustimmen.

Igis, Mai 2015

Genehmigung der Statuten der Region Landquart

Ausgangslage:
Im Jahr 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung zu, um die so genannte mittlere Ebene im Kanton markant zu vereinfachen. Damit wurden 11 Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die 11 Bezirke ablösen. In einer weiteren Abstimmung am 30. November 2014 bekannte sich die Bündner Stimmbevölkerung zu einer einfachen und schlanken Organisationsform für alle 11 Regionen. Die ausführende Behörde ist die Konferenz aller Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der jeweiligen Region. Die Regionsgemeinden haben bis Ende 2015 Zeit, die Handlungsfähigkeit der Region vorzubereiten, wozu unter anderem der Erlass von Statuten gehört.
Gemäss kantonalem Recht sind die Regionen für folgende Bereiche zuständig: Betreibungs- und Konkurswesen, Regionale Richtplanung, Berufsbeistandschaften sowie Zivilstandswesen. Ansonsten sollen die Gemeinden frei sein, ihre Aufgaben wie beispielsweise Spitex, Musikschule, Grundbuchamt selbständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden zu erfüllen respektive eben der Region zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung an die Region hat durch (befristete oder kündbare) Leistungsvereinbarungen zu erfolgen. Die Statuten haben vorzusehen, welche kommunalen Aufgaben potenziell von der Region wahrgenommen werden könnten. Keine Gemeinde kann aber zu einer Aufgabenübertragung durch die anderen Regionsgemeinden gezwungen werden.
Der vorliegende Statutenentwurf der Region Landquart basiert auf den Musterstatuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und wurde von diesem vorgeprüft. Der Spielraum für spezifische Regelungen in einzelnen Regionen ist gering, da vieles durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben ist. Dies soll in zentralen Fragen zu einer möglichst einheitlichen Rechtsgrundlage für alle elf Regionen führen. Damit die zeitgerechte Umsetzung der kantonalen Vorgaben eingehalten werden kann, sollen die vorliegenden Statuten von allen Gemeinden der Region Landquart verabschiedet werden.

Schlussbemerkungen und Antrag:
Die Statuten gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden in der Region Landquart diesen zustimmt. Die Statuten können nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungsanträge sind nicht mög-

lich. Die Mehrheit der Gemeinden kann das Geschäft an der Gemeindeversammlung abschliessend behandeln. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Gemeindevorstand entschlossen, die Urnenabstimmung am 18. Oktober 2015 durchzuführen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand, die Statuten für die Region Landquart zu genehmigen. Er empfiehlt die Annahme an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Der Rekapitulationspunkt lautet:
Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Statuten der Region Landquart annehmen?

Igis Mai 2015

Statuten Region Landquart

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

[1]Die Region Landquart ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

[2]Der Sitz der Region befindet sich in Landquart.

[3]Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz und Zizers.

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache in der Region ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

[1]Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

[2] Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben a) Allgemeines

[1]Die Region dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

[2] Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

[1]Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

[2]Die Regionsgemeinden können nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschliessen und die Region kann hierin potenziell tätig sein:

- Wirtschaftsentwicklung
- Tourismus
- Bildung
- Kultur- und Sport
- Verkehrsentwicklung
- Grundbuchwesen
- Jugendarbeit
- Langzeitpflege
- Spitalexterne Krankenpflege
- Sing- und Musikschule
- Sicherheit
- Ver- und Entsorgung

[3]Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

[4]Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

[1]Die Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

[2] Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

[3] Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

[1]In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 250'000.
6. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 100'000.

[2]Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

[3]Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

[4]Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

[1]In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftsstellenpersonals beziehungsweise im Mandatsfall der Geschäftsstelle
4. Wahl von ständigen Kommissionen
5. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
6. Wahl der Amtsleiter und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde
8. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
11. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
12. Genehmigung Jahresrechnungen, Budgets und Verpflichtungskredite sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und des Finanzplanes
13. Bewirtschaftung des Vermögens
14. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
15. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 100’000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen

16. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 100'000, wobei Ausgaben über CHF 50’000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
17. Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte
18. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
19. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
20. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
21. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
22. Vertretung der Region nach aussen, soweit nicht delegiert
23. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
24. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
25. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
26. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt

[2]Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

[1]Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

[2]Er verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

[3]Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

[1]Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region. Sie bereitet zuhanden der Präsidentenkonferenz die Geschäfte vor, stellt die Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

[2]Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

[3]Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

[4]Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

[1]Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin an der Urne zur Abstimmung gebracht.

[2]Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

[3]Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

[4]Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung Einsitz.

Artikel 19

Einberufung

[1]Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

[2]Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

[3]Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentenkonferenzen statt.

[4]Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

[1]Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

[2]Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 21

Beschlüsse über Sachvorlagen

[1]Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

[2]Es wird in der Regel offen abgestimmt. Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

[3]Drei Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

[4]Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

[5]An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben.

[6]In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss muss einstimmig sein. Er wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 22

Wahlen

[1]Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

[2]Es wird in der Regel offen gewählt.

[3]Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

[4]Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

[1]Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

[2]Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

[3]Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

[4]Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

3. Ständige Kommissionen

Artikel 24

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

V. Politische Rechte

Artikel 25

[1]Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 750 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Initiativrecht

[2]Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens zwei Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 26

[1]Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Referendumsrecht

[2]Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

[3]Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

[4]Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 400 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Artikel 28

Leistungsvereinbarungen

[1]Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monaten vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

[2]Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 29

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

[1]Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

[2]Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz.

Artikel 30

Budget, Finanzplan

[1]Der Geschäftsleiter legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

[2]Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 31

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

[1]Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

[2]In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 32

Finanzierung

[1]Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Beiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

[2]Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 33

Gemeindebeiträge

[1]Die Regionsgemeinden leisten in gleichen Teilen an die direkten Aufwendungen der Region einen Sockelbeitrag. Die restlichen direkten Aufwendungen der Region werden gemäss Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (STATPOP) gedeckt.

[2]Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Rechnung werden von den beteiligten Gemeinden durch einen von diesen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

[3]Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

[4]Für den laufenden Betrieb kann die Region bei den Gemeinden Vorauszahlungen einfordern.

Artikel 34

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 35

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 36

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 37

Statutenrevision

[1]Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

[2]Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von … [1] Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

---

[1] Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.